

§1 EHRUNGEN FÜR MITGLIEDER MIT LANGJÄHRIGER VEREINSZUGEHÖRIGKEIT

1.1 Die Bronzene Ehrennadel mit Aufdruck "15" wird nach 15 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft als Vollmitglied *) verliehen.

1.2 Die Silberne Ehrennadel mit Aufdruck "25" wird nach 25 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft als Vollmitglied *) verliehen.

1.3 Die Goldene Ehrennadel mit Aufdruck "40" wird nach 40 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft als Vollmitglied *) verliehen.

1.4 Die Goldene Ehrennadel mit Eichenlaub und Aufdruck "50" wird nach 50 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft als Vollmitglied *) verliehen.

*) Vollmitglied im Sinne der **Satzung Ehrenordnung** ist jedes Mitglied, das aus der Jugendmitgliedschaft in die Erwachsenenmitgliedschaft übergetreten ist.

Die Ehrung kann frühestens im Alter von 33 Jahren erfolgen. (18 + 15 Jahre)

§2 EHRUNGEN VON PERSONEN FÜR BESONDERE VERDIENSTE ☐

z. B. Vorstandsmitglieder, Vereinsausschussmitglieder, Übungsleiter, sonstige Verantwortliche

2.1 Ehrennadel in Bronze und Urkunde ☐

Bedingung: Mindestens 10 jährige Tätigkeit - auch mit Unterbrechung - an führender Stelle im Verein

2.2 Ehrennadel in Silber und Urkunde ☐

Bedingung: Mindestens 15jährige Tätigkeit – auch mit Unterbrechung - an führender Stelle im Verein

2.3 Ehrennadel in Silber mit Gold und Urkunde ☐

Bedingung: Mindestens 20jährige Tätigkeit – auch mit Unterbrechung - an führender Stelle im Verein

2.4 Ehrennadel in Gold mit Urkunde ☐

Bedingung: Mindestens 25jährige Tätigkeit – auch mit Unterbrechung - an führender Stelle im Verein

2.5 Ehrennadel in Gold mit kleinem Kranz ☐

ab 30jähriger Tätigkeit - auch mit Unterbrechung - an führender Stelle im Verein

2.6 Ehrennadel in Gold mit großem Kranz ☐

ab 35jähriger Tätigkeit - auch mit Unterbrechung - an führender Stelle im Verein

Die Ehrungen 2.4., 2.5. und 2.6. sind in der Regel nur möglich, wenn mindestens eine der Stufen 2.1., 2.2. oder 2.3. verliehen worden sind.

Der Abstand zwischen allen Ehrungen beträgt jeweils mindestens 5 Jahre.

Der Vorschlag wird von einem Vereinsausschussmitglied eingebracht und muss vom Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 3 VERLEIHUNG DER VERDIENSTNADEL MIT URKUNDE

3.1. Bei besonderen Verdiensten um den TSV Kleinschwarzenlohe, sportlicher, ideeller und/oder materieller Art, werden Verdienstnadeln mit Urkunde verliehen.

3.2. Der Vorschlag kann von einem Vereinsmitglied eingebracht, und muss vom Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die zu ehrenden Personen müssen keine Mitglieder im Sinne der Beitragszahlung sein.

§ 4 SPORTLEREHRUNGEN

Aktive Sportler die bei offiziellen Wettkämpfen und/oder Punktspielen die Farben des TSV 72 Kleinschwarzenlohe vertreten haben und dabei

4.1 zum Beispiel - 250 Pflichtspieleinsätze - bestritten. Maßstäbe sind entsprechend in den Abteilungen zu setzen.

4.2 Nach Meldung der Abteilung soll die Ehrung in einem geeigneten Rahmen von einem Vorstandsmitglied vorgenommen werden. (Blumenstrauß, etc.)

4.3 Abteilungsinterne Ehrungen bedürfen nicht der Zustimmung des Vereinsausschusses, müssen aber satzungskonform sein und haben keinen vereinsoffiziellen Charakter.

§5 EHRENMITGLIEDSCHAFT

5.1 Die Ehrenmitgliedschaft stellt eine besondere Auszeichnung dar und ist nur in besonderen Fällen zu vergeben. Ehrenmitglied kann ein Vereinsmitglied oder Nichtvereinsmitglied, ebenso der 1.Vorsitzende und die Vereinsausschussmitglieder werden, die sich durch hervorragende Leistungen um den Verein verdient gemacht haben.

5.2 Die Ehrenmitgliedschaft entbindet von der Beitragszahlung.

5.3 Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft können von jedem Vereinsmitglied schriftlich eingebracht werden. Dem Vorschlag muss der Vereinsausschuss mit 3/4 Mehrheit zustimmen.

5.4 Zum Ehrenmitglied des TSV 72 Kleinschwarzenlohe können Personen benannt werden, die länger als 20 Jahre in verantwortlicher Position im Vorstand tätig sind und/oder sich sonst außergewöhnlich um den Verein verdient gemacht haben.

§6 EHRENVORSITZENDER

Zum Ehrenvorsitzenden kann nur der 1. Vorsitzende des TSV 72 Kleinschwarzenlohe ernannt werden, der mindestens 20 Jahre tätig war und sich dort besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.

§ 7 SONSTIGE EHRUNGEN

7.1 Vereinsmitglieder werden zu folgenden Geburtstagen durch ein Vorstandsmitglied, **oder durch den Abteilungsleiter**, geehrt:

70. Geburtstag

75. Geburtstag

80. Geburtstag usw.□

7.2 Bei Vorstands-, Ehren-, und Mitgliedern mit besonderen Verdiensten (liegt im Ermessen des Vorstandes) wird im Todesfall ein Kranz niedergelegt. Anderen verstorbenen Mitgliedern wird in der Jahreshauptversammlung durch eine Gedenkminute und Verlesen der Namen gedacht.

§ 8

Ehrungen und Ehrenbezeugungen, die vor Inkrafttreten dieser Ehrenordnung ausgesprochen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Wendelstein, den ~~11. November 1993~~ **26. Oktober 2014**